

So wenig als sie, die Beschwerdeführer, sich mit dem, von dem hohen Ministerio des Innern beobachteten formellen Verfahren einverstehen könnten, ebensowenig lasse sich auch die gegebene Erläuterung ihrem Inhalte nach rechtfertigen. Sie müßten vielmehr des Dafürhaltens sein, daß die betreffende §. darüber klare Maße gebe, daß man hier nur an den Zeitpunkt der Werthsermittlung und nicht an den der Provocation zu denken habe. Fände sich in der §. ein Ausdruck, unter dem sowohl die Werthbestimmung als die Provocation verstanden werden könnte, als ein allgemeiner Ausdruck, wie etwa der Ausdruck „Ablösung,“ so ließe sich allerdings darüber zweifeln, ob man darunter die Provocation oder die Werthsermittlung zu verstehen habe; wenn aber jene §. das Wort „Werthbestimmung“ ausdrücklich enthalte; so sei es in der That nicht zu begreifen, wie man habe sagen können: unter dem Ausdrucke „Werthbestimmung“ sei nicht die Werthbestimmung, sondern die Provocation zu verstehen. Forste man nach einem Grunde, der das hohe Ministerium bestimmt haben könnte, jene Gesetzesstelle so auszulegen, wie es geschehen sei; so könne ein solcher vielleicht aus §. 91 des Gesetzes entlehnt werden wollen, denn dort, wo ebenfalls ein Durchschnittspreis nach den letzten zwölf Jahren ermittelt werden solle, bediene sich das Gesetz nicht des Ausdrucks „Werthbestimmung,“ sondern des Ausdrucks „Ablösung.“ Allein abgesehen von der Möglichkeit, daß man eine Verschiedenheit zwischen beiden §§. absichtlich habe aufstellen wollen; sei nur das Wort „Ablösung“ nicht aber das Wort „Werthbestimmung“ ein zweideutiges. Könne nämlich unter Ersterem sowohl die Provocation als die Werthbestimmung verstanden werden; so werde man unter Letzterem nur die Werthsermittlung und nie die Provocation zu verstehen haben. Man würde also eher den unklaren und zweideutigen Ausdruck der §. 91 durch den klaren und bestimmten der §. 94 erläutern können, als umgekehrt. Ebenso wenig halte der weitere Grund, den man vielleicht noch aufstellen könne, Stich, daß es ein rein zufälliger Umstand sei, ob das Geschäft einen schnelleren oder langsameren Fortgang nehme, denn es sei dieser Umstand nicht so zufällig, als es vielleicht scheine, indem das Benehmen der Parteien selbst darauf von entschiedenem Einflusse sei, und Saumseligkeit der Commission, falls sie etwa vorhanden sein sollte, nicht geduldet zu werden brauche.

Die Beschwerdeführer halten nach Alledem für vollkommen gerechtfertigt, wenn sie den Antrag stellen:

es wolle die hohe Staatsregierung die sofortige Zurücknahme jener Erläuterung verfügen; und dagegen anordnen, daß unter dem Worte „Werthbestimmung“ nur der Zeitpunkt verstanden werden könne, wo die betreffende Commission sich dem Geschäfte der Werthsermittlung unterzieht. und die Verwendung der Ständeversammlung für diesen Endzweck in Anspruch nehmen. —

Die dritte Deputation, welcher die Vortragserstattung über diese Beschwerdeschrift verfassungsmäßig obliegt, hat nicht verabsäumt, den ausführlichen Inhalt derselben zur Kenntniß der betreffenden hohen Regierungsbehörde zu bringen und von dieser Letztern sind ihr, bei der stattgefundenen Besprechung, diejenigen Gründe mitgetheilt worden, aus denen sich das hohe Staatsministerium des Innern zu Erlassung der fraglichen Erläuterung für ebenso berechtigt als genöthigt erachtet habe. Sie lassen sich nach der Ansicht des hohen Ministerii herleiten

- 1) aus allgemeinrechtlichen Grundsätzen,
- 2) aus den speciellen Bestimmungen des sächsischen Ablösungsgesetzes,

3) aus den Bestimmungen des preussischen Ablösungsverfahrens,

4) aus der Geschichte der sächsischen Gesetzgebung über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen,

5) aus dringenden politischen Rücksichten.

ad 1) sei nämlich anzunehmen, daß der Provocant den Zeitpunkt, zu welchem er durch Einreichung der Provocation die Auflösung der zeither bestandenen Frohn- und Dienstverhältnisse herbeiführen wolle, nach seiner Convenienz, wohl in Erwägung gezogen und ausgewählt habe; von dem Augenblicke seiner Provocation an, stehe er als Partei dem Provocaten gegenüber, der Streit mit diesem Letztern sei eröffnet und allgemeine Rechtsgrundsätze, welche zwischen zwei streitenden Parteien gälten, müßten sonach gültigerweise auch auf die Verhältnisse des Provocaten zu dem Provocanten Anwendung finden; als ein solcher allgemeiner Rechtsgrundsatz sei aber anerkannt:

„durante lite non fit novatio.“

Die Verhältnisse, wie sie zur Zeit der Eröffnung des Ablösungsgeschäfts, mithin bei Einreichung der Provocation, in Wirklichkeit bestanden hätten, gäben also die einzig feste und sichere Norm, von welcher, namentlich auch bei allen Werthbestimmungen und Abschätzungen, welche im fernern Verlaufe des Ablösungsgeschäfts vorkämen, ausgegangen werden müsse. Dieser Grundsatz finde sich auch unter anderm

ad 2) in den §§. 68, 74, 91, 122 des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 wieder. Denn wenn in

§. 68 bestimmt sei: daß abzulösende Frohnen und Dienste nach dem Betrage der Kosten abzuschätzen wären, den der Berechtigte aufwenden müsse, um die nach bisheriger Feldeintheilung und Bewirthschaftungsart, bisher bestrittene Arbeit zu verrichten, —

wenn in §. 74 festgesetzt sei: daß Behufs der Verwandlung ungemessener Dienste in gemessene, ermittelt werden müsse: wie viel in einem 6jährigen Durchschnitt der letzten Jahre Frohnen, der Zeit nach, geleistet worden seien, —

wenn in §. 91 wörtlich gesagt sei: daß zum Behuf der Ablösung des vom Felde unmittelbar zu erhebenden Naturalzehntens, dessen reiner Ertrag bei den Berechtigten in den letzten 12, der Ablösung vorhergegangenen Jahren zum Grunde zu legen sei, —

und wenn endlich nach §. 122, hinsichtlich der Ablösungsmodalität der Schaafhutungs-Gerechtfame und bei vorwaltender Ungewißheit der Zahl des aufzutreibenden Viehes, wegen der anzunehmenden Viehzahl, der Besitzstand der letzten 12 Jahre ermittelt werden solle;

so habe in allen diesen Fällen der Zeitpunkt der eingereichten Provocation denjenigen Zeitabschnitt bilden sollen und müssen, nach welchem resp. die bisherige Feldeintheilung zu erörtern und die letzten 6 und 12 Jahre zurückzurechnen wären.

ad 3) Als mittelst Decrets vom 19. Februar 1831 den Ständen der Entwurf zu einem Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vorgelegt worden, habe die Staatsregierung in den Motiven zu §§. 54 und flg., welche von der Werthsausmittlung bei Körnerfrüchten handelten, erwähnt, daß sie hiebei im Ganzen den, §. 27 der preussischen Ablösungsordnung vom Jahre 1821 ausgesprochenen Grundsätzen, mit einigen erforderlich geschienenen Modificationen gefolgt sei; (cf. S. 1360 III. Bd. der Landt.-Act. 1832). Hätten nun die damaligen Stände hiergegen Etwas nicht